

Aktuelle Informationen zur Antragstellung und Beihilfebearbeitung

Übersenden Sie bitte zusammen mit Ihren Beihilfeanträgen nur gut lesbare Kopien und achten Sie bitte darauf, bedruckte Rückseiten unbedingt zu kopieren. Hierdurch ermöglichen sie der Beihilfestelle eine zügige Abarbeitung Ihrer Beihilfeanträge.

Die Beihilfestelle möchte Ihre Anträge so schnell wie möglich bearbeiten. Sie unterstützen den Digitalisierungsvorgang, indem Sie diese Punkte beachten:

- Verwenden Sie bitte keine Heftklammern, Büroklammern, klammerlosen Hefter oder dergleichen und keine Klarsichthüllen.
- Kopien müssen vollständig den Originalbeleg enthalten und gut lesbar sein. Rechnungen oder Rezepte bitte nicht mit Signalstiften bearbeiten und nicht verkleinert kopieren.
- Auf jedes Blatt bitte nur einen Rechnungsbeleg / ein Rezept kopieren (Vorder- und Rückseite können genutzt werden).
- Rezepte in der Originalgröße können problemlos weiterverarbeitet werden, bitte nicht auf ein A 4 Blatt kleben.
- Enthält das Rezept die Angaben zum Arzneimittel, PZN-Nummer, Preis, Stempel der Apotheke/IK-Nummer, bitte keine zusätzliche Rezeptquittung der Apotheke einreichen.

Selbstverständlich werden von Ihnen eingereichte Rechnungsbelege nach Bearbeitung Ihres Beihilfeantrages datenschutzgerecht vernichtet (vgl. § 100 Abs. 2 Beamten-gesetz für das Land Brandenburg):

Hinweise zum Beihilfeantrag

Heilbehandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.)

- sind nur mit ärztlicher Verordnung (Rezept) dem Grunde nach beihilfefähig. Fügen Sie dem Antrag bitte immer Rezept und Rechnung bei, da sonst keine Beihilfe gewährt werden kann.

Arzneimittel, Verbandmittel

- sind nur mit ärztlicher Verordnung (Rezept) dem Grunde nach beihilfefähig. Bitte achten Sie auf das Vorhandensein und die Lesbarkeit der 7 –stelligen Pharmazentralnummer (PZN) zu jedem Arzneimittel. Nach der geltenden Apothekenbetriebsordnung ist die Apotheke verpflichtet, diese PZN – Nr. anzugeben.

Unfälle (auch Verletzungen mit und ohne Beteiligung Dritter, Freizeitunfälle, Körperverletzungen)

- Ein Unfallereignis ist aus der auf der Rechnung vermerkten Diagnose erkennbar, nicht jedoch die näheren Umstände. Zur Klärung etwaiger Schadenersatzansprüche des Landes Brandenburg für die geleistete Beihilfe sind Ihre Angaben im Beihilfeantrag Punkt 7 unverzichtbar, auch wenn es sich um eine leichte Verletzung ohne Beteiligung anderer Personen handelt.
 - Dienstunfälle des Beamten: werden vom Dienstherrn geprüft und ggf. als solche anerkannt. Rechnungen aus Dienstunfällen erstattet die zuständige Unfallfürsorge. Bitte wenden Sie sich mit diesbezüglichen Fragen an Ihre Personalabteilung.
 - Schulunfälle Ihres Kindes: Zuständig für die Erstattung der Rechnungen ist die Unfallkasse des Landes.
 - Für private Unfälle oder sonstige schädigende Ereignisse mit und ohne Schadenersatzanspruch erhalten Sie Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes zu den daraus resultierenden Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall.